

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

LAD1-VD-130071/076-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

| | |
|--|--|
| E-Mail: post.lad1@noel.gv.at | |
| Fax: 02742/9005-13610 | Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noel.gv.at | - www.noel.gv.at/datenschutz |

Bezug

BearbeiterIn
 Mag. Doris
 Stilgenbauer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15337

08. Jänner 2019

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 08. Jänner 2019 beschlossen, folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird, abzugeben:

Allgemeines:

Aus technischer Sicht (Applikationsarchitektur, „Privacy by design“) wird begrüßt, dass der Gesetzgeber bereits eingerichtete Datenanwendungen und deren Verbesserungspotential und Wiederverwendbarkeiten evaluiert.

Da das Projekt „Transparenzdatenbank (TDB)“ vor allem aus Sicht der vollständigen Aufnahme der leistenden Stellen noch nicht abgeschlossen ist, erscheint es wesentlich darauf hinzuweisen, dass die nach der geltenden Rechtslage erfolgten Implementierungen und Applikationsanpassungen auch nach der geänderten Rechtslage im Sinne des gegenständlichen Entwurfs als rechtskonform anzusehen sind.

In diesem Sinne wäre aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der durch die leistenden Stellen vorgenommenen Investitionen danach zu trachten, dass Erweiterungen der technischen Beschreibungen eine „Abwärtskompatibilität“ berücksichtigen.

Aus finanzrechtlicher Sicht erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass dem gegenständlichen Regelungsvorhaben entgegen § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltgesetzes 2013 (BHG) keine wirkungsorientierte Folgenabschätzung angeschlossen ist.

Folglich fehlt dem Entwurf auch die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die anderen Gebietskörperschaften und auf die Sozialversicherungsträger, die im § 17 Abs. 4 Z 2 BHG explizit gefordert wird.

Dem Entwurf sind zwar Erläuterungen angeschlossen, diese enthalten ebenfalls keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 4a bzw. § 25 Abs. 1 Z 3a bis 3c:

Die bisherige Konzeption der Transparenzdatenbank sah eine Leistungsmitteilung erst bei der Auszahlung vor. Nach den Erläuterungen sollen diese Mitteilungen zum Förderfall um Angaben zum aktuellen Bearbeitungsstand ergänzt werden, wobei der Status „Gewährung der Förderung“ verpflichtend sein soll.

Weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen kann entnommen werden, ob die gegenständlichen Bestimmungen auch für die Leistungsmitteilungen der Länder anzuwenden ist, insbesondere auch hinsichtlich jener Leistungsmitteilungen, die die Länder derzeit ohne gesetzliche Verpflichtung im Rahmen ihrer Privatwirtschaftsverwaltung freiwillig in die Transparenzdatenbank einpflegen.

Die bestehenden Anwendungen des Amtes der NÖ Landesregierung verfügen nur teilweise und in unterschiedlicher Ausprägung über Angaben zum Bearbeitungsstatus. Die Anpassungen der bestehenden Anwendungen an die Vorgaben des gegenständlichen Entwurfs können nur schrittweise (z. B. bei ohnehin anstehenden Änderungen durch gesetzliche Änderungen) erfolgen.

In einigen Fällen (insb. kleinvolumigen Förderungen) sind Beantragung und Genehmigung in einem so engen zeitlichen Abstand, dass der Nutzen einer 2-fachen Übermittlung der

Daten zweifelhaft erscheint. In diesen Fällen wird die einmalige Übermittlung der Daten wie bisher bei Gewährung als zweckmäßig erachtet.

Die Ausführungen in den Erläuterungen weisen darauf hin, dass die Transparenzdatenbank nicht die Förderungsprozesse abbildet. Dennoch sind Aufwände für Anpassungen in den Anwendungen und Klärungen mit den Fachabteilungen im Amt der NÖ Landesregierung zu erwarten, wenn nicht die eingangs dargelegte „Abwärtskompatibilität“ gewährleistet ist.

Leistungen, die ohne Datenanwendung, z. B. mit Excel oder im elektronischen Akt, bearbeitet werden, werden von der jeweiligen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung direkt in der Transparenzdatenbank erfasst. Auch hinsichtlich dieser Fälle wird mit einem zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Änderungen der Bearbeitungsstände in der Transparenzdatenbank zu rechnen sein, da dieser händisch zu vermerken ist.

Zu § 13:

Auf den Widerspruch zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank wird hingewiesen.

Zu § 32:

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung die bisherigen Abfrageberechtigungen im Wesentlichen unverändert bleiben, da noch kein Entwurf zur Änderung der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung übermittelt wurde.

Zu § 34:

Da es den Begriff der „Überlassung von Daten“ seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht mehr gibt, wird angeregt, die Wortfolge „oder zur Verarbeitung überlassen“ nicht zu verwenden.

Zu § 39:

Bei der Normierung der Verordnungsermächtigungen wird ersucht, wiederum auf die bereits eingangs angesprochene „Abwärtskompatibilität“ zu achten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl – Leitner
Landeshauptfrau